

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/478 vom 15. Dezember 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_478

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/478 du 15 décembre 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/478 del 15 dicembre 2014

Regeste

Qualifikation der Versicherten als teilweise erwerbstätig und teilweise im Haushalt tätig. Die tatsächlichen Einschränkungen der Versicherten in den einzelnen Haushaltsbereichen sind nur ungenügend abgeklärt. Im Rahmen der Abklärung bei der versicherten Person zu Hause muss sich die Abklärungsperson durch eigene Sinneswahrnehmung ein Bild über die Einschränkungen der versicherten Person machen (Augenschein). Für die abschliessende Beurteilung der Einschränkungen einer versicherten Person ist es entscheidend, dass diese Abklärung vor Ort sehr genau vorgenommen und die einzelnen Beobachtungen detailliert protokolliert werden: 1. Protokoll über Befragung der versicherten Person (Fragen und Antworten) 2. Protokoll über den Augenschein, d.h. die Beobachtungen der Abklärungsperson vor Ort (reine Wiedergabe der Beobachtungen) 3. Abschliessende Würdigung der Haushaltabklärung (inkl. Darstellung des subjektiven Eindrucks der Abklärungsperson) Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur weiteren Abklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Dezember 2014, IV 2012/478).

Erwägungen

E. 1

Die Zusprache der Invalidenrente wurde von der Beschwerdegegnerin auf zwei Verfügungen aufgeteilt. Die Beschwerdegegnerin sprach der Beschwerdeführerin ab dem 1. November 2012 für die Zukunft (Verfügung vom 15. Oktober 2012, IV-act. 52) und rückwirkend ab dem 1. August 2011 bis 31. Oktober 2012 eine Viertelsrente zu (Verfügung vom 9. November 2012, IV-act. 53). Es ist nicht zulässig, den Rentenanspruch für bestimmte Perioden je getrennt zu verfügen. Die Verfügungen vom 15. Oktober 2012 und 9. November 2012 bilden deshalb nur Teile ein und derselben Rentenverfügung. Keiner der beiden Verfügungsteile ist für sich allein rechtskraftfähig, nur zusammen bilden sie die Rentenverfügung. Der Umstand allein, dass Umfang und allenfalls Dauer des Rentenanspruchs über den verfügungsweise geregelten Zeitraum hinweg variieren können, ist unter anfechtungs- und streitgegenständlichem Gesichtspunkt belanglos. In anfechtungs- und streitgegenständlicher Hinsicht irrelevant ist, ob eine rückwirkende Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Invalidenrente in einer oder in mehreren Verfügungen gleichen Datums eröffnet wird (vgl. BGE 131 V 164 ff. E. 2.3). Nur eine solche Betrachtungsweise ist mit dem Grundsatz vereinbar, dass die Abklärungs-, Beurteilungs-, Beschlusses- und Verfügungspflicht der IV-Stelle stets den gesamten Zeitraum bis zum Verfügungserlass umfasst. Streitgegenstand ist somit der Rentenanspruch ab August 2011.

E. 2

2.1 Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, es sei denn eine versicherte Person sei vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen, und es habe ihr auch nicht zugemutet werden können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Fall gilt gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG die Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, als Invalidität. 2.2 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). 2.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich einer im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. Gemäss Art. 27 bis IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150).

E. 3

3.1 Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin heute ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung teilweise erwerbstätig und teilweise im Haushalt tätig wäre. Es stellt sich nun die Frage nach der Erwerbsquote der Beschwerdeführerin. Während die

Beschwerdeführerin zuletzt eine Erwerbsquote von 50-70% angab, hat die Beschwerdegegnerin eine solche von 30% berücksichtigt. Die Beschwerdegegnerin begründet ihre Auffassung damit, dass die Beschwerdeführerin diese Zahl zunächst selbst angegeben habe und dass es keine Hinweise darauf gebe, dass sie mehr arbeiten wolle. Sie habe in den letzten Jahren durchschnittlich nur ein sehr geringes Einkommen erzielt. Zudem gebe es keine Unterlagen, welche die selbständige Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Coiffeuse belegen würden. Die Beschwerdeführerin argumentiert hingegen, sie habe stets gearbeitet, auch als ihre Kinder noch kleiner gewesen seien: einerseits als Heimarbeiterin und andererseits als selbständige Coiffeuse bei sich zu Hause. Ab dem Jahr 20__ , als der jüngste Sohn mit der Lehre begonnen habe, hätte sie sogar eine 100%ige Tätigkeit ausüben können. Sicherlich wäre sie heute aber zu 50-70% erwerbstätig.

3.2 Die Beschwerdegegnerin hat selbst bereits darauf hingewiesen, dass es über die hypothetische Arbeitstätigkeit der Beschwerdeführerin widersprüchliche Angaben gebe. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hatte bereits im Einwand geltend gemacht, anlässlich der Abklärung sei es bei der Besprechung zwischen der Abklärungsperson und der Beschwerdeführerin zu einem Missverständnis gekommen. Die Abklärungsperson notierte im Abklärungsbericht, sie halte es für nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin zu mehr als 30% arbeitstätig wäre, da die Beschwerdeführerin auch bisher nicht mehr gearbeitet habe. Im Abklärungsbericht ist dementsprechend vermerkt: "A. __ würde bei voller Gesundheit wie bisher 30% arbeiten." Bei dieser Aussage ist nicht klar ersichtlich, was sie genau wiedergibt. Die Aussage wurde wohl so wiedergegeben, wie sie von der Abklärungsperson gewürdigt worden war. Hier fällt auf, dass es problematisch ist, wenn nicht zwischen der Protokollierung der Aussagen der versicherten Person und dem eigentlichen Abklärungsbericht mit allfälligen Wertungen der Abklärungsperson unterschieden wird. Weil eine korrekte Protokollierung fehlt, ist jedenfalls nicht auszuschliessen, dass die Abklärungsperson und die Beschwerdeführerin sich tatsächlich falsch verstanden haben. Es ist durchaus denkbar, dass die Beschwerdeführerin heute effektiv mehr arbeiten würde als früher, da ihr jüngster Sohn nun auch in der Lehre ist. Hier wäre eine klare Unterscheidung zwischen den gestellten Fragen und den Antworten der Beschwerdeführerin (wörtliche Protokollierung) und den abschliessenden Beurteilungen inkl. Wertungen der Abklärungsperson notwendig gewesen. Jedenfalls wäre es aber angesichts der aufgezeigten Widersprüche unerlässlich gewesen, die Beschwerdeführerin nochmals zu befragen. Die Beschwerdeführerin hätte gefragt werden müssen, wieso sie gerade zu 50-70% erwerbstätig sein möchte. Dabei hätte man allenfalls die genauen Gründe erfahren und so die Aussage der Beschwerdeführerin besser plausibilisieren können. Die Beschwerdeführerin hätte dabei möglicherweise genauer angeben können, wie sie sich die Aufteilung vorstellt (Anteil von x-% Heimarbeit und x-% Coiffeurtätigkeit). Dabei dürfte massgeblich ins Gewicht fallen, dass die Beschwerdeführerin seit 20__ , als der jüngste Sohn seine Lehre begonnen hat, keine Betreuungspflichten mehr gehabt hat. Entspricht es doch heutzutage eher der Regel, dass eine Frau, wenn sie keine Betreuungspflichten gegenüber Kindern mehr hat, erneut eine Arbeitstätigkeit aufnimmt oder ihr bestehendes Pensum aufstockt. Unter Berücksichtigung des vom Ehemann erzielten, eher bescheidenen Einkommens wäre eine Ausdehnung des Pensums der Beschwerdeführerin (allenfalls sogar bis auf 100%) auch aus finanziellen Gründen denkbar. Auch die Angabe der Beschwerdeführerin, dass sie arbeiten würde, weil sie Freude an ihrer Arbeit habe, darf nicht ohne Weiteres als unglaubhaft abgetan werden. Eine Ausdehnung des Pensums erscheint auch dadurch als wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin einer

Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, auch als ihre Kinder noch jünger gewesen sind. Der Sachverhalt wurde in dieser Hinsicht nur unzureichend abgeklärt. Die Sache ist daher zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.3 Die Beschwerdegegnerin hat dabei sorgfältig abzuklären, in welchem Pensum die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall arbeitstätig wäre (Heimarbeit und Tätigkeit als Coiffeuse). Zudem ist genau zu prüfen, bei welchen Haushaltstätigkeiten die Beschwerdeführerin wie stark eingeschränkt ist. Da eine ordentliche medizinische Untersuchung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin mit Beurteilung der qualitativen und quantitativen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit fehlt, ist allenfalls ein Neurologe beizuziehen und aufzufordern, dazu Stellung zu nehmen, welche Tätigkeiten im Haushalt er für die Beschwerdeführerin noch als möglich erachte. Denn es erscheint entgegen der Einschätzung des RAD-Arztes nicht plausibel, dass die Beschwerdeführerin für jegliche (Erwerbs-)Tätigkeiten (d.h. auch für sämtliche leidensadaptierte, leichte Tätigkeiten) zu 100% arbeitsunfähig ist, sie aber im Haushalt lediglich zu weniger als 50% eingeschränkt sein soll. Daher drängt sich eine medizinische Stellungnahme zur Fähigkeit der Beschwerdeführerin, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, auf.

E. 4

4.1 Gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) nimmt der Versicherungsträger die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Zur Sachverhaltsfeststellung bedient er sich nötigenfalls folgender Beweismittel: Urkunden, Auskünfte von Parteien, Auskünfte von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen (Art. 55 ATSG i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]). Im vorliegenden Fall war der Augenschein, d.h. die Haushaltsabklärung bei der Beschwerdeführerin zu Hause, das für die Abklärung zentrale Beweismittel. Bei einem Augenschein handelt es sich um eine Beweiserhebung durch eigene Sinneswahrnehmung der entscheidenden Behörde. Die korrekte Ermittlung des Sachverhaltes erfordert hier, dass die Abklärungsperson sich ein Bild an Ort und Stelle macht und sich selbst unmittelbar davon überzeugt, bei welchen Aufgaben die versicherte Person aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Haushaltsbereich eingeschränkt ist. Durch eine Abklärung an Ort und Stelle können wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden, die sich durch ein Gespräch allein nicht ermitteln lassen. Der Augenschein soll der Abklärungsperson ein Bild der konkreten Situation verschaffen. Die Abklärung an Ort und Stelle darf daher nicht auf eine Befragung der versicherten Person und der Familienmitglieder beschränkt bleiben. Die versicherte Person hat der Abklärungsperson vielmehr zu zeigen, ob und gegebenenfalls wie es ihr möglich ist, einzelne Aufgaben im Haushalt zu erledigen. 4.2 Vorliegend gab die Beschwerdeführerin anlässlich des Früherfassungsgesprächs an, sie erledige leichte Tätigkeiten wie das Kochen, aber ohne das Heben von Pfannen, selbst (IV-act. 2-2). Im Abklärungsbericht ist zu lesen, es fehle der Beschwerdeführerin an der nötigen Kraft in den Händen. Das Rüsten von Gemüse sei daher sehr mühsam und sie habe einiges länger als früher. Das Kochen sei möglich, sie könne aber keine schweren Pfannen heben. Sie habe nun einen elektronischen Büchsenöffner gekauft, eine Flasche könne sie aber nicht öffnen. Früher habe sie gerne Brot und Kuchen gebacken, heute könne sie dies nicht mehr. Ebenso wenig sei es ihr möglich, die Küche gründlich zu reinigen (vgl. IV-act. 35-6). Der Bericht vermittelt den Eindruck, als sei die Beschwerdeführerin im Bereich Ernährung sehr stark eingeschränkt. In der abschliessenden Beurteilung wurde im Bereich Ernährung dann aber lediglich eine 30%ige

Einschränkung berücksichtigt (vgl. IV-act. 35-11). Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der Stellungnahme zum Einwand auf den Standpunkt, Kochen und Rüsten sei der Beschwerdeführerin möglich, sie brauche einfach länger als früher und Wasser abgiessen sei keine alltägliche Tätigkeit (vgl. IV-act. 49). Im Abklärungsbericht finden sich keine Hinweise dazu, wie die Beschwerdeführerin kochen sollte, ohne Pfannen zu heben und ohne Wasser abzuschütten. Es erscheint nicht stimmig, dass die Beschwerdeführerin in diesem Bereich lediglich zu 30% eingeschränkt sein soll, wirkt sich doch gerade bei diesen Tätigkeiten die fehlende Kraft in den Armen und Händen beträchtlich aus. Gerade in solchen Fällen wäre es angezeigt, dass die Abklärungsperson die versicherte Person dabei beobachtet, wie sie beispielsweise Gemüse rüstet oder wie sie eine Pfanne hebt. Der Abklärungsbericht erweist sich in dieser Hinsicht als ungenügend.

4.3 Bei der Abklärung vor Ort hätte die Abklärungsperson genau festhalten müssen, wie sich die Einschränkungen der Beschwerdeführerin, bzw. ihrer fehlende Kraft, auf die Betätigungen auswirkt. Für die Beurteilung der tatsächlichen Einschränkungen sind diese Beobachtungen unverzichtbar. Dazu reicht eine blosser Befragung der versicherten Person beweisrechtlich nicht aus. Die Abklärungsperson hat auch ihre Beobachtungen genau zu protokollieren. Bei der Abklärung vor Ort ist es daher notwendig, dass erstens zwischen der Protokollierung der Befragung der versicherten Person und der Protokollierung der Beobachtungen unterschieden wird. Zweitens ist aber auch klar zu unterscheiden zwischen der Protokollierung der Befragung der versicherten Person (Protokoll über die von der Abklärungsperson gestellten Fragen und den von der versicherten Person darauf erwiderten Antworten) und den daraus gewonnenen eigenen Einschätzungen der Abklärungsperson. Aus einem Abklärungsbericht muss also klar zu erkennen sein, welches 1. die wiedergegebenen Aussagen der versicherten Person sind (Frage- und Antwortprotokoll), 2. welche Angaben bereits eine subjektive Wertung der Abklärungsperson enthalten (abschliessende Würdigung der Haushaltsabklärung) und 3. welches die niedergeschriebenen Beobachtungen der Abklärungsperson sind (Protokoll über die gemachten Beobachtungen; allfällige Wertungen oder Hinweise auf den gewonnenen subjektiven Eindruck sind klar als solche hervorzuheben).

4.4 Es ist durchaus denkbar, dass die Abklärungsperson die Einschränkungen einer versicherten Person höher einschätzt als diese selbst, wenn – wie möglicherweise im vorliegenden Fall – die versicherte Person ihren Zustand besser darstellt, als er tatsächlich ist. Eine versicherte Person kann sich beispielsweise bis zum Äussersten zusammenreissen und einzelne Aufgaben mit grosser Mühe vorzeigen, die sie, wäre sie unbeobachtet, niemals erledigen würde. Eine versicherte Person kann aber auch ihre Schmerzdarstellung deutlich übertreiben. Darauf hat die Abklärungsperson zu achten. Sie soll dies notieren, aber diese Bemerkungen klar als ihre persönliche Einschätzung zu erkennen geben. Jedenfalls darf auch in Fällen, in denen eine versicherte Person ihren Gesundheitszustand besser darstellt, als er tatsächlich ist, und sie deshalb zu geringe Einschränkungen geltend gemacht hat, nicht allein auf diese ursprünglichen Angaben der versicherten Person abgestellt werden.

4.5 Unter "Ziff. 7.5 Wäsche und Kleiderpflege" wurde im Abklärungsbericht vermerkt, den Wäschekorb trage der Sohn oder der Ehemann. Das Sortieren der Wäsche sei möglich, ebenso das Aufhängen von kleinen Wäschestücken. Für grössere Wäsche fehle der Beschwerdeführerin die Kraft. Die Beschwerdeführerin habe beim Bügeln sicher doppelt so lange wie früher. Etwa die Hälfte der Wäsche werde von der Schwiegermutter gebügelt. Auch das Kleiderflicken erledige die Schwiegermutter, da die Beschwerdeführerin feinmotorische Sachen nicht mehr erledigen könne. Auch hier vermittelt der Abklärungsbericht den Eindruck, die Beschwerdeführerin sei bei diesen Tätigkeiten sehr

stark eingeschränkt. Abschliessend wurde dabei aber – ohne weitere Bemerkung – lediglich eine Einschränkung von 40% berücksichtigt. Diese nur geringe Einschränkung ist mit den Angaben im Bericht nicht zu vereinbaren. Auch in dieser Hinsicht erweist sich daher der Abklärungsbericht als ungenügend.

E. 5

5.1 Es drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass die Beschwerdegegnerin bei der Haushaltabklärung in einem ganz erheblichen Ausmass die Mithilfe des Ehemannes und des Sohnes berücksichtigt hat, ohne diese allerdings nachvollziehbar zu beziffern und bei den einzelnen Bereichen auszuweisen und zu begründen. Wohl bedingt durch diese Schadenminderungspflicht hat sie nur eine geringe Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Haushalt ermittelt. Unter Ziff. 7.3 wurde im Abklärungsbericht vermerkt, es sei dem Ehemann zumutbar, einen Teil der Wohnungspflege zu übernehmen. Die Einschränkung der Beschwerdeführerin verringere sich daher um 10%. Welche Tätigkeiten dem Ehemann genau zumutbar sein sollen, wurde nicht erwähnt. Unter Ziff. 7.4 hielt der Abklärungsbericht fest, es sei dem Ehemann zumutbar, den Einkauf zu übernehmen. Deshalb werde der Beschwerdeführerin bei diesem Aufgabenbereich keine Einschränkung angerechnet (vgl. IV-act. 35-11). Auch unter Ziff. 7.7 gilt die Beschwerdeführerin gemäss Abklärungsbericht als nicht eingeschränkt, da es ihrem Ehemann und ihrem Sohn zumutbar sei, die Gartenarbeit und die Tierpflege vollständig zu übernehmen. Wieso die Hilfe durch Dritte einen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin haben soll, wird nicht ausgeführt. Es fällt auf, dass hier nicht unterschieden wird zwischen der persönlichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin (ihrer persönlichen Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen) und der Mithilfe Dritter, durch welche die Einschränkungen der Beschwerdeführerin eine Verminderung erfahren sollen. Aus dem vorliegenden Haushaltsbericht könnte auch der Schluss gezogen werden, dass es dem Ehemann und dem Sohn zumutbar sei, den gesamten Haushalt alleine (ohne Hilfe der Beschwerdeführerin) zu erledigen, womit die Beschwerdeführerin (nach dieser Sichtweise) im Haushalt gar nicht invalid wäre.

5.2 Im Rahmen der Schadenminderungspflicht sind die Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch geeignete organisatorische Massnahmen möglichst zu mildern. So hat sich die Beschwerdeführerin beispielsweise einen Roboterstaubsauger und einen elektronischen Büchsenöffner angeschafft. Für die Frage, ob und gegebenenfalls zu wie viel Prozent eine Person im Aufgabenbereich invalid ist, ist es hingegen irrelevant, ob und gegebenenfalls wer die versicherte Person bei der Erledigung dieser Aufgaben unterstützt oder unterstützen könnte. Denn bereits die Beeinträchtigung des versicherten Gutes (der Fähigkeit, im Aufgabenbereich tätig zu sein) begründet die Invalidität einer versicherten Person. Die Wohnsituation einer versicherten Person, d.h. ob sie alleine, in einer Partnerschaft oder in einer Familie mit Kindern wohnt, darf keinen Einfluss darauf haben, ob sie als invalid gilt oder nicht. Versichert ist nicht die Fähigkeit von Lebenspartnern oder einer ganzen Familiengemeinschaft, zusammen die Aufgaben im Haushaltsbereich zu erledigen, sondern ausschliesslich die Fähigkeit der versicherten Person selbst, diese Aufgaben auszuführen. Die Schadenminderungspflicht kann also keine (reale oder fiktive) Pflicht des Ehegatten oder der Kinder einer versicherten Person beinhalten, diese Aufgaben teilweise oder sogar vollständig zu übernehmen (vgl. zu dieser Frage die Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Oktober 2009, IV 2008/235, E. 4, 28. Oktober 2009, IV 2008/103 unter Verweis auf Hardy Landolt, Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht von Angehörigen bei der Invaliditätsbemessung, in:

Schaffhauser/Schlauri[Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 115 ff.; vgl. aber die in BGE 130 V 396 nicht publizierte E. 8 des Urteils des Bundesgerichts vom 18. Mai 2004 I 457/02).

5.3 Wollte die Beschwerdegegnerin dessen ungeachtet eine Schadenminderungspflicht des Ehegatten und des Sohnes heranziehen, hätte sie sehr genau abzuklären, wie sich die Situation im Haushalt der Beschwerdeführerin konkret darstellt. Beispielsweise wäre dann genau zu prüfen, wie sich die Situation mittags gestaltet. Gemäss Abklärungsbericht ist der Ehemann immer und der Sohn meistens mittags zu Hause. Zur Situation mittags müsste aber genau abgeklärt werden, wie viel Zeit den beiden zur Verfügung steht. Denn da die Beschwerdeführerin eingeschränkt ist und keine Töpfe mit Wasser aufsetzen kann, werden der Ehemann und der Sohn nicht nach Hause kommen und sich an den Tisch setzen und essen können. Bevor die Beschwerdeführerin damit beginnen kann zu kochen, muss jemand das Wasser aufsetzen. Sind die Speisen fertig gekocht, muss jemand das Wasser abgiessen usw. Diese Organisation bringt einen erheblichen Mehraufwand mit sich, der nicht unberücksichtigt bleiben darf. Der Ehemann und der Sohn müssten dazu befragt werden, wie viel Zeit ihnen über Mittag zur Verfügung steht. Ungeklärt ist u.a. auch, ob die Familie in der Küche essen kann, oder ob die Speisen ins Esszimmer gebracht werden müssen. Eine entsprechend umfassende Abklärungspflicht besteht natürlich für alle Aufgabenbereiche, bei denen auf die Schadenminderungspflicht durch Familienmitglieder zurückgegriffen werden will.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der massgebliche Sachverhalt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Die Sache ist deshalb zur weiteren Abklärung an die Beschwerdeführerin zurückzuweisen. Dieser Verfahrensausgang wird praxisgemäss als Unterliegen der Beschwerdeführerin betrachtet, was zur Folge hat, dass die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Die Parteientschädigung wird auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Da der Verfahrensaufwand als durchschnittlich zu betrachten ist, beträgt die von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu bezahlende Gerichtsgebühr Fr. 600.--. Der Kostenvorschuss von ebenfalls Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 15. Oktober 2012/9. November 2012 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu tragen. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.